

Vereinbarung über die Durchführung eines Praktikums

Zwischen

.....

- nachfolgend „Betrieb“ genannt -

der *Georg-Schlesinger-Schule • Kühleweinstraße 5 • 13409 Berlin*

und dem Schüler / der Schülerin

- nachfolgend „Praktikant/ Praktikantin“ genannt -

wird nachstehende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Ziel des Praktikums

Der Praktikant/ Die Praktikantin soll die Möglichkeit erhalten, Einblicke in betriebliche Prozesse zu gewinnen (siehe auch Merkblatt zum Praktikum).

Gegebenenfalls kann in betrieblicher Anforderungsumgebung geprüft werden, ob die an der Georg-Schlesinger-Schule (Oberstufenzentrum für Maschinen- und Fertigungstechnik) erworbenen Kompetenzen in betrieblichen Abläufen umgesetzt werden können.

Das Praktikum der Fachoberschüler/ Fachoberschülerinnen dient der Vorbereitung auf das Studium an einer Hochschule/ Fachhochschule in der Studienrichtung Metalltechnik/ Maschinenbau o.Ä..

§ 2

Zeitlicher Rahmen des Praktikums

Im Rahmen der schulischen Ausbildung in der 2-jährigen Fachoberschule an der Georg-Schlesinger-Schule erfolgt während der ersten Ausbildungsphase (erstes Schuljahr) eine verbindliche fachpraktische Ausbildung im Umfang von insgesamt 800 Zeitstunden. Dieses Praktikum wird in einem Schulhalbjahr an drei Wochentagen mit insgesamt 24 Zeitstunden, im anderen Halbjahr an zwei Wochentagen mit insgesamt 16 Zeitstunden durchgeführt.

Die Zuordnung der Abfolge und die Festlegung der Praktikumsstage erfolgt zu Beginn des Schulhalbjahres.

Das Praktikum beginnt am _____ 2025 und endet am _____ 08. Juli 2026.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit wird auf maximal 8 Stunden vereinbart.

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen, die für Auszubildende der Praxisstelle jeweils gelten. Die Betroffenen haben ihren Urlaub in den Schulferien zu nehmen. Zur Durchführung des Praktikums kann auch die unterrichtsfreie Zeit genutzt werden.

§ 3

Pflichten des Betriebs

Betriebe, die Praktikumsplätze anbieten, müssen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ausbildungsgerecht und ausbildungsberechtigt sein.

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. den Praktikanten/die Praktikantin in berufstypischen Arbeitsaufgaben unter Berücksichtigung seiner/ihrer Leistungsvoraussetzungen einzusetzen,
2. den Praktikanten/die Praktikantin über notwendige Sicherheitsbestimmungen zu belehren und diese durchzusetzen,
3. im Falle eines Arbeitsunfalls unverzüglich die Georg-Schlesinger-Schule zu informieren,
4. die Georg-Schlesinger-Schule umgehend zu benachrichtigen, wenn die Fortsetzung des Praktikums aus betriebsbedingten, verhaltens- oder personenbedingten Gründen gefährdet ist oder das Praktikum beendet wird.

§ 4

Pflichten des Praktikanten/ der Praktikantin

Der Praktikant/Die Praktikantin verpflichtet sich,

1. die ihm/ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die Arbeitsmittel sorgfältig zu behandeln,
2. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
3. die Interessen des Betriebes zu beachten und über betriebsinterne Vorgänge Stillschweigen zu wahren,
4. bei Fernbleiben den Betrieb und die Georg-Schlesinger-Schule unverzüglich zu benachrichtigen,
5. der Georg-Schlesinger-Schule bei Fehlen aus gesundheitlichen Gründen am ersten Tag eine schriftliche Mitteilung und bei Fehlen länger als drei Tage spätestens am vierten Tag der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 5

Verantwortliche Mitarbeiter für die Betreuung des Praktikums

Betrieb: Telefon:

OSZ: Frau Gräf Telefon: 030 497906-20
Frau Birch Telefon: 030 497906-27

§ 6

Status des Praktikanten

Während des Praktikums bleibt der Praktikant/die Praktikantin weiterhin Schüler/ Schülerin der Georg-Schlesinger-Schule mit allen Rechten und Pflichten.

Es gelten die Praktikumsbestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachoberschulen des Landes Berlin (APO-FOS vom 17. Januar 2006 zuletzt geändert am 12.08.2024, §§11 bis 15).

Für den Praktikanten/die Praktikantin gelten die Schutzbestimmungen für Jugendliche und die Unfallverhütungsvorschriften. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass für den Praktikanten/die Praktikantin alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, d.h. der Praktikant/die Praktikantin darf sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen arbeiten.

Für die Zeit des Betriebspraktikums gilt für die Schüler/ Schülerinnen der gesetzliche Unfallschutz der Unfallkasse Berlin.

Betrieb

Praktikant/ Praktikantin

Georg-Schlesinger-Schule

Ort, Datum